Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 5. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

urn:nbn:de:bsz:31-320363

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

AL REPORT

日本の

minimum minimu

mer si si open n co hi merih sch se fa vommer Anch is

ehang) agen s

abgen ng deri gkeit is für sen röbere i ihnen is

a vicil

des

HE

THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAM

世世世

400

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Markdorf, Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Kluftern, Riedheim, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Markdorf zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet. Karlsruhe, den 1953. Der Landesbischof:

Begründung:

Die Glieder der Landeskirche in dem Gebiet um Markdorf wurden im Jahre 1920 zu einer Diasporagemeinde Markdorf zusammengeschlossen. Ihre kirchliche Versorgung war seit 1. 4. 1931 dem Evang. Pfarramt Salem übertragen (vgl. Bekanntmachung vom 28. 1. 1931 – VBl. S. 17). Als in den Jahren nach 1945 eine große Zahl von Evangelischen neu in dieses Gebiet kam, zeigte es sich je länger je mehr, daß ein Geistlicher den vielfältigen Aufgaben des großen Pfarrbezirks Salem nicht mehr gewachsen war. Der Evang. Oberkirchenrat sah sich daher genötigt, auf 1. 9. 1949 ein Diasporapfarramt Markdorf (= Stelle eines unständigen Geistlichen) zu errichten (s. VBl. 1949 S. 39) und einen Vikar als Diasporapfarrer nach Markdorf zu entsenden.

Der Dienstbezirk des Diasporapfarramts umfaßt heute etwa 1300 Evangelische, d. i. etwa das Dreifache der Seelenzahl des gleichen Gebietes nach der Volkszählung von 1933. Um diesem Anwachsen der Gemeinde Rechnung zu tragen und die Gemeindeglieder untereinander enger zusammenzuschließen, soll nun auf Antrag des Evang. Kirchenvorstands Markdorf eine Evangelische Kirchengemeinde Markdorf errichtet werden, deren Kirchspiel die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten Gemeinden umfassen soll. Die Gemeinden Adelsreute, Homberg und Raderach, die ebenfalls zum Diasporabezirk Markdorf zählen, sollen nicht in die neue Kirchengemeinde einbezogen werden, da die beiden erstgenannten Gemeinden wegen ihrer weiten Entfernung von Markdorf von dem nähergelegenen württembergischen Pfarramt Wälde-Winterbach versehen werden und Raderach infolge seiner geringen Seelenzahl (1950 = 7 Evangelische) weiterhin Diasporaort bleiben soll. Nach Errichtung der Kirchengemeinde soll das Diasporapfarramt Markdorf in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden.

Die gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf ist beantragt.

